|  |
| --- |
|  |
|  |  | Frankfurt a.M, den |
| (Jugendorganisation) |  |  |
|  |
| (Anschrift) |  |  |
|  |
| (Konto-Nr., Geldinstitut) |  |  |
|  |
| (Bankleitzahl) |  | (Verantwortlicher Leiter) |
|  |
| (Kontoinhalber) |  | (Telefon) |

An das Jugend- und Sozialamt **Wichtig:**

- 51.F15 - Zuschussanträge für den Bau und die Einrichtung von

Eschersheimer Landstraße 241 - 2149 Jugendheimen bzw. Jugendräumen sind vor Beginn einer

Maßnahme und über die örtliche Verbandszentrale beim

60320 Frankfurt Jugendamt einzureichen. Die Zuschussrichtlinien sind

umseitig abgedruckt.

# A n t r a g

auf Gewährung eines Zuschusses für

|  |
| --- |
|  |
|  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Gesamtkosten |  |  | € |
|  |  |  |  |
| Finanzierungsplan: | 1. Eigenmittel | € |  |
|  |  |  |  |
|  | 2. Zuschüsse Dritter |  |  |
|  | a) von anderen städtischen Ämtern | € |  |
|  |  |  |  |
|  | b) vom Land Hessen | € |  |
|  |  |  |  |
|  | c) von Sonstigen | € |  |
|  |  |  |  |
|  | 3. erbetener Zuschuss vom Jugendamt | € |  |
|  |  |  |  |
| Insgesamt (identisch mit der Höhe der Gesamtkosten) | | **€** |  |

Folgende Unterlagen (z. B. Beschreibung der Maßnahme, Baupläne, Kostenvoranschläge, Kostenaufstellung) haben wir beigefügt:

|  |
| --- |
|  |
|  |

Wir erkennen die Verpflichtung an, dass bei Gewährung eines Zuschusses eine ordnungsgemäße Gesamt-

abrechnung mit den Originalrechnungen vorgelegt werden muss.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Stempel der Organisation) (Unterschrift)

## Stellungnahme der Verbandszentrale

(falls erforderlich, gesondertes Blatt verwenden)

Frankfurt a.M., den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Stempel und Unterschrift)

### Umsetzung der R i c h t l i n i e

über die Gewährung von städtischen Zuschüssen für Bau und Einrichtung von Jugendheimen der Jugendverbände und anderer Träger der freien Jugendhilfe

#### G r u n d s ä t z e

Den Frankfurter Jugendorganisationen können aus dem Etat des Jugendamtes Zuschüsse gewährt werden für:

Erwerb, Neu-, Aus- und Umbau, Instandsetzung und Einrichtung von Jugendheimen.

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn der Antragsteller die Nutzungsberechtigung für die umzubauenden oder auszustattenden Jugendräume in Form eines Miet-, Nutzungs-, Gestattungsvertrages oder einer Eigentumsbescheinigung nachweist und wenn die Verwirklichung der Vorhaben von der Restfinanzierung durch die Stadt Frankfurt am Main abhängt. Die Gesamtfinanzierung der Vorhaben muss gesichert sein. Zuschüsse zur Amortisation von Schulden werden nicht bewilligt.

Die Höhe des Zuschusses soll für Einrichtungsgegenstände und Instandsetzung nicht mehr als 50 % der Kosten einschließlich etwaiger Landeszuwendungen betragen, für die übrigen Maßnahmen dagegen einschließlich etwaiger Landeszuwendungen nicht mehr als 33 1/3 %.

Für das gleiche Projekt bei unveränderter Zweckbestimmung werden Zuschüsse innerhalb von fünf Jahren nur einmal gewährt. Soweit ein weiterer Zuschuss innerhalb dieser Fünf-Jahres-Frist für Aus­bau, Instandsetzungsarbeiten oder für Ersatz von Einrichtungsgegenständen beantragt wird, ist die Dringlichkeit des Antrages von dem Expertenteam 51.F13 zu prüfen.

Antragsstellung soll in der Regel zur Zeit der Planung eines Vorhabens erfolgen; der Beginn der Aus­führung innerhalb von sechs Monaten muss gesichert sein.

#### V e r f a h r e n

Anträge, die im laufenden Rechnungsjahr berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens 30.06. mit Vordruck beim Jugendamt, Fachreferat Grundsatz – 51.F15 -, zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

* Bauzeichnungen bei Neu-, Aus- und Umbau,
* spezifizierter Kostenvoranschlag
* lückenloser Finanzierungsplan

Anträge solcher Jugendorganisationen, die eine örtliche Verbandszentrale haben, bedürfen nach vor­heriger gründlicher Überprüfung einer Stellungnahme seitens der Zentralstelle.

Die Beratung über die Zuschussanträge erfolgt im Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung. Sofern einstimmige Beschlussfassung über einen Zuschuss im Fachausschuss erfolgt, ist das Jugendamt durch den Jugendhilfeausschuss zur unverzüglichen Auszahlung ermächtigt; der Jugendhilfeausschuss ist nachträglich zu informieren.

#### A b r e c h n u n g

Die Abrechnung erfolgt innerhalb der von dem Fachreferat Grundsatz des Jugendamtes festzusetzen­den Frist mit einem besonderen Vordruck. Rechnungen und Zahlungsbelege sind gleichzeitig zur Ein­sichtnahme vorzulegen, und zwar bei Erwerb, Neu-, Aus- und Umbau in der der Zuschuss um mindes­tens 2/3 übersteigenden Höhe, bei Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in mindestens doppel­ter Höhe des Zuschusses.

Der Träger ist verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn derselbe nicht zweckentsprechend verwandt wurde oder die ordnungsgemäße Abrechnung des Zuschusses trotz mehrmaliger Aufforde­rung nicht erfolgte.